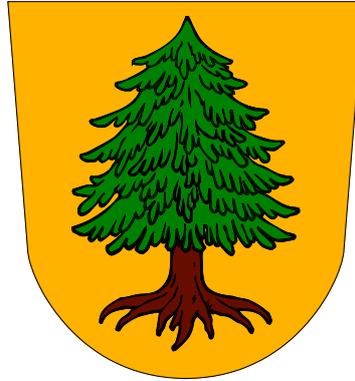


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung der Stadt Viechtach über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten

Aktenzeichen:	0281
Vorgang-Nummer:	000550
Dokumenten-Nummer:	013168
Vom:	15.09.2003
Beschluss des Stadtrats vom:	15.09.2003
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	09.10.2003
Inkrafttreten:	10.10.2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Viechtach folgende Verordnung:

§ 1

Im Bereich der Stadt Viechtach dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in den nachstehend aufgeführten Stadtteilen an folgenden Sonn- und Feiertagen während den festgesetzten Zeiten verkauft werden:

Stadtteile:	Zeitraum:	Öffnungszeiten:
Alle Stadtteile – außer Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden	Mai bis September 1. u. 2. Februar-Sonntag Ostersonntag, Ostermontag, 1. Sonntag im Oktober 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag	jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr
Nur Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden	Januar, Mai bis September 1. u. 2. Februar-Sonntag Ostersonntag, Ostermontag, 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag	jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.
- (2) Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 LadSchlG freigegebenen Sonn- und Feiertagen „vierzig“ nicht übersteigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 15.09.2003

Bruckner
erster Bürgermeister